

Stipendienreglement

vom 17. November 2010

Der Gemeinderat, gestützt auf 22 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sprachregelung In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

§ 2

Gegenstand Dieses Reglement regelt die Grundlagen für die Zusprechung von Beiträgen der Stipendien.

§ 3

Geltungsbereich¹ Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere der Stipendienverordnung des Kantons Zürich vom 15. September 2004, sowie besondere Regelungen des Gemeinderats gehen diesem Reglement vor.

² Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

§ 4

Fondsbestand¹ In der Gemeinde Küsnacht bestehen folgende Fonds zur Ausrichtung von Stipendien:

a. Stipendienfonds

Beiträge an wenig bemittelte, begabte und fleissige Jugendliche mit Wohnsitz in Küsnacht oder Küsnachter Bürgerort zur Erlernung eines Berufes, zum Studium oder zur Aus- und Weiterbildung in Schulen und Kursen im In- und Ausland.

b. Louise-Gisler-Stipendienfonds

Beiträge an wenig bemittelte, begabte und fleissige reformierte Jugendliche mit Wohnsitz in Küsnacht oder Küsnachter Bürgerort zur Erlernung von manuellen oder kaufmännischen Berufen sowie zur Aus- und Weiterbildung in Schulen und Kursen im In- und Ausland.

c. Caspar-Fenner-Stipendienfonds

Beiträge an wenig bemittelte Personen mit Wohnsitz in Küsnacht oder Küsnachter Bürgerort zur Erlernung eines Berufs, zum Studium oder zur Aus- und Weiterbildung. Das Fondskapital darf nicht unter Fr. 50'000.– sinken.

² Die Fonds sind privat geäußnete Mittel, über welche die Gemeinde im

Sinn der Donatoren verfügt. In zeitgemässer Auslegung der Fondsbestimmungen dürfen die Mittel auch zur Aus- und Weiterbildung von Personen, die nicht mehr im Jugendlichenalter sind, verwendet werden.

§ 5

Art der Beiträge

¹ Die Beiträge werden in der Regel als Stipendien, d.h. ohne Rückzahlungsverpflichtung, ausgerichtet.

² In speziellen Situationen werden verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen gewährt.

§ 6

Grundlagen

¹ Die Beiträge der Gemeinde Küsnacht dienen in der Regel als Ergänzung zu kantonalen Stipendien und werden nach denselben Kriterien bemessen.

² Abweichend von den kantonalen Bestimmungen können auch ausserordentlich gute finanzielle Verhältnisse der Grosseltern mit berücksichtigt werden.

³ Sind die Voraussetzungen für ein kantonales Stipendium nicht erfüllt, kann ausnahmsweise trotzdem ein Beitrag der Gemeinde Küsnacht ausgerichtet werden, wenn ein Verzicht auf Stipendien zu einer besonderen Härte führen würde.

§ 7

Verfahren

¹ Die Gesuchsteller haben sich vorerst um ein kantonales Stipendium zu bewerben.

² Stipendiengesuche an die Gemeinde Küsnacht sind beim Beratungs- und Informationszentrum (BIZ), Stipendienberatung, Obere Kirchgasse 18, 8706 Meilen, einzureichen. Dem Gesuch sind die Gesuchsunterlagen zuhanden des Kantons und der Entscheid des Kantons beizulegen.

§ 8

Entscheid und Rechtsmittel

¹ Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet die Sozialkommission auf Antrag des Beratungs- und Informationszentrums Meilen.

² Gegen Entscheide der Sozialkommission kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet schriftlich Rekurs gemäss § 19 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich eingereicht werden.

§ 9

Auszahlung

Die Beiträge werden in der Regel für ein Ausbildungsjahr zugespro-

chen und in Raten ausbezahlt.

§ 10

Veränderung der Verhältnisse

Der Abbruch oder der vorzeitige Abschluss der Ausbildung sowie Änderungen in den massgebenden persönlichen und finanziellen Verhältnissen sind unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

§ 11

Rückforderung

Eine allfällige Rückforderung von Stipendien richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

§ 12

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

§ 13

Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

a. Stipendienreglement vom 29. April 1999

b. Frühere zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Beschlüsse

Vom Gemeinderat genehmigt am 17. November 2010 (GRB 10-145)